

Gesellschaftsvertrag

der

KommunalBau Chemnitz GmbH

Inhaltsübersicht

I Firma, Sitz, Gegenstand und Ziele

- § 1 Rechtsform, Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

II Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Dauer der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

III Organe

- § 6 Organe der Gesellschaft

IV Geschäftsführung

- § 7 Geschäftsführer
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung

V Aufsichtsrat

- § 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates
- § 10 Vorsitz im Aufsichtsrat
- § 11 Einberufung von Sitzungen
- § 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- § 13 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates
- § 14 Vergütung

VI Gesellschafterversammlung

- § 15 Rechte der Gesellschafter und Gesellschafterversammlung
- § 16 Unterhaltung von Beteiligungen
- § 17 Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

VII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

- § 18 Planung und Berichterstattung
- § 19 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Beteiligungsbericht

VIII Teilung, Kündigung, Einziehung, Verfügung über Geschäftsanteile

- § 20 Teilung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen
- § 21 Kündigung
- § 22 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 23 Folgen des Ausscheidens

IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

§ 24 Wettbewerbsverbot

§ 25 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

§ 26 Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

I Firma, Sitz, Gegenstand und Ziele

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sie führt die Firma:
„KommunalBau Chemnitz GmbH“.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Chemnitz.

§ 2

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind folgende Bereiche:
 - die Vorbereitung, Planung und Durchführung von kommunalen Bauvorhaben im Stadtgebiet Chemnitz, insbesondere von Bauvorhaben, welche der Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kinderbetreuung und Schulbildung sowie darüber hinaus in den Bereichen Sport, Kultur und Gewerbe dienen,
 - die Durchführung von Infrastrukturverbesserungsmaßnahmen,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene oder für fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten der Stadt Chemnitz,
 - die Betreuung ausgewählter Immobilien der Stadt Chemnitz, insbesondere in den Bereichen Sport, Kultur und Gewerbe,
 - die wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, mit Unternehmen kooperieren und Interessengemeinschaften eingehen. Der Gegenstand des Unternehmens, an dem eine Unterbeteiligung besteht, soll den in § 94 a Abs. 1 Nr. 1 und § 96 Abs. 1 SächsGemO genannten Anforderungen genügen.

3. Ziele des Unternehmens sind:

Vorrangiges Ziel der Gesellschaft ist es, die Stadt Chemnitz durch Realisierung kommunaler Bau- und Infrastrukturmaßnahmen bei der Umsetzung ihrer geplanten Bauvorhaben zu unterstützen.

Es soll außerdem im Rahmen des Unternehmenszweckes zur vielfältigen baulichen Gestaltung der Stadt Chemnitz und ihrer Ortsteile beigetragen werden.

II Geschäftsjahr, Dauer, Stammkapital

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Die Stammeinlagen werden vollständig von der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) gehalten.
3. Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

III Organe

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

IV Geschäftsführung

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Die Bestellung zum Vorsitzenden kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
2. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung.

Ein Geschäftsführer kann sein Amt nur schriftlich gegenüber dem Gesellschafter niederlegen, der gemäß Abs. 3 für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung zuständig ist. Bei Gemeinden und anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung ist die Amtsniederlegung gegenüber einem der nach Kommunalrecht zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung Berechtigten der Stadt Chemnitz zu erklären. Im Fall von Absatz 3 Satz 2 kann die Niederlegung gegenüber jedem dieser Gesellschafter erfolgen. Absatz 2 Satz 3 gilt analog. Der Gesellschafter, gegenüber dem die Niederlegung des Amtes durch den Geschäftsführer erklärt worden ist, hat unverzüglich die übrigen Gesellschafter zu informieren.

3. Der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt mit Ausnahme der in § 13 Abs. 1 lit. j) genannten Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem

Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil. Sind Geschäftsanteile gleich groß, so beschließt die Gesellschafterversammlung, welchem der Gesellschafter mit den gleich großen Geschäftsanteilen die Vertretung zukommt.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 lit. g) zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat.

3. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen und die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erforderlich.

Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von

Geschäftsführern/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken,

- b) Abschluss/Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen seitens der Gesellschaft im Falle einer Mitwirkung bei Beteiligungsgesellschaften.
5. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:
- a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan i. S. d. § 18 Abs. 4,
 - b) Überschreitungen eines geplanten Zuschussbedarfes,
 - c) drohende Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

V Aufsichtsrat

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.
2. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird von der Grundstücks- und Gebäude-wirtschaft-Gesellschaft m.b.H. (GGG) entsandt. Über die Bestellung dieses Mitgliedes des Aufsichtsrates beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.
3. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehört die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Ein weiterer von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorgeschlagener Vertreter kann dem Aufsichtsrat angehören. Dem Aufsichtsrat können externe Sachverständige angehören.

4. Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden.

Der bisherige Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet bei Mitgliedern, die nach Abs. 3 entsandt wurden, mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Stadtverwaltung bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Dies gilt nicht im Falle eines Ausscheidens aus dem Stadtrat infolge des Ablaufes der Kommunalwahlperiode. In diesem Fall endet das Aufsichtsratsmandat erst mit der vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Entsendung bzw. Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
8. Die Einberufung der konstituierenden Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die Geschäftsführung.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

4. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum des Briefzustelldienstes des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen, z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Problemen der Gesellschaft oder unvorhersehbar kurzfristig einzuleitenden personellen Maßnahmen, kann der Vorsitzende die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verschieben. Er bestimmt den Sitzungsort.

2. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Ebenso können an den Sitzungen des Aufsichtsrates Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Stadt Chemnitz teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.
3. Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abhalten.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Be-

schlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu widersprechen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, in der nächsten Sitzung statt. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung zu den Tagesordnungspunkten der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zu überwachen, sofern er sie aus der Art des Geschäftes nicht selbst vollzieht, sowie die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der KommunalBau Chemnitz GmbH" tätig.

7. Dulden Geschäfte bzw. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, keinen Aufschub und ermöglicht auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 11 Abs. 1 Satz 4 keine rechtzeitige Beschlussfassung, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
8. Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1, 2 und 3 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 13

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Daneben hat der Aufsichtsrat noch folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und ihm über Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten.

Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
 - b) Der Aufsichtsrat kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
 - c) Der Aufsichtsrat kann Berichte nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG von der Geschäftsführung abfordern.

- d) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse nach § 107 Abs. 3 AktG bestellen.
 - e) Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen zu den von ihr zu treffenden Entscheidungen vorlegen, insbesondere zu Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung.
 - f) Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung i. S. v. § 18 Abs. 1. Diese Beschlussfassung soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres erfolgen.
 - g) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist den Gesellschaftern, auch bei Änderungen, zur Kenntnis zu geben. Sofern in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere, nicht bereits im Gesellschaftsvertrag benannte Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung festgeschrieben werden, ist die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zusätzlich von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, kann durch Beschluss des Aufsichtsrates auf den Erlass einer Geschäftsordnung verzichtet werden.
 - h) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Prüfung nach § 53 HGrG.
 - i) Der Aufsichtsrat prüft gemäß § 171 AktG i. V. m. § 52 GmbHG den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung und den Geschäftsbericht und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
 - j) Der Aufsichtsrat ist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern zuständig.
 - k) Der Aufsichtsrat hat jährlich der Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
2. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, sofern es sich hierbei nicht um Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen handelt, die nach § 15 Abs. 2 lit. I) in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,

- b) Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen, sofern sie nicht bereits nach § 15 Abs. 2 lit. I) als Rechtsgeschäft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
 - c) Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu billigen sind, sofern nicht gemäß lit. a) bereits beschlossen,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft oder - im Falle einer Mitwirkung - bei Beteiligungsunternehmen, sofern sie nicht bereits nach § 15 Abs. 2 lit. I) als Rechtsgeschäft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt, die eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzuschreibende Grenze überschreiten, sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversorgungen u. ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind,
 - f) Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - g) Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert, der eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzte Grenze überschreitet.
3. Der Aufsichtsrat kann zu Rechtsgeschäften, die seiner Zustimmung unterliegen, insbesondere zu Rechtsgeschäften nach Absatz 2 lit. a) bis e), die erforderliche Zustimmung innerhalb bestimmter Wertgrenzen im Voraus erteilen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Si-

cherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Die §§ 394 und 395 AktG gelten analog.

§ 14 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse eine Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

VI Gesellschafterversammlung

§ 15 Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - d) den Abschluss und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen, die Beschränkungen wesentlicher unternehmerischer Funktionen zum Gegenstand haben,
 - e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
 - f) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,

- g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sofern darin weitere, nicht bereits im Gesellschaftsvertrag benannte Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung festgeschrieben werden,
- h) die Wahl des Abschlussprüfers,
- i) die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen. Die Beschlüsse nach lit. i) bedürfen stets der Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Chemnitz.
- j) wesentliche Veränderungen des Unternehmens; wesentliche Veränderungen sind insbesondere
 - die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - die Aus- bzw. Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
 - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft,wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge des Unternehmens erreichen; für die Ermittlung der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,
 - grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche,
- k) grundsätzliche Regelungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse, wie Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Sozialpläne, soweit diese nicht rein betriebsorganisatorische Angelegenheiten betreffen oder tariflich bedingt sind sowie grundlegende Änderungen der unternehmerischen Leitung der Gesellschaft, insbesondere wesentliche organisatorische Umgestaltungen,
- l) die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das Rechtsgeschäft ist als von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzustufen, insbesondere sofern es einen Wertumfang erreicht, der mindestens 5 % der Bilanzsumme entspricht. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen.

3. Die Beschlüsse zu Abs. 2 lit. a) – e) und j) können nur mit Zustimmung des gesamten Stammkapitals gefasst werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann den Umfang der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen erweitern, sofern die aufgrund dieser Vorschrift zu ändernden Zustimmungserfordernisse zu Geschäftsführungshandlungen nicht kraft Gesetz oder in diesem Vertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
5. Die Gesellschafterversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe den Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit erweitern oder verkleinern und insoweit auch Geschäfte, die der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates unterliegen, an sich ziehen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
6. Die Stadt Chemnitz ist auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 16 Unterhalten von Beteiligungen

Beteiligungen an Unternehmen, an denen entweder

- a) die Gesellschaft allein
oder
- b) die Gesellschaft zusammen mit anderen Gesellschaften, bei denen
entweder
 - aa) die Stadt Chemnitz allein oder
 - bb) zusammen mit anderen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen oder
 - cc) solche Träger der Selbstverwaltung nach lit. bb) allein

über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt bzw. verfügen,

eine satzungsändernde Mehrheit hat, dürfen nur unterhalten werden, wenn im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens festgelegt ist, dass

- die Abschlussprüfung im Umfang des § 53 Abs. 1 des HGrG, in der jeweils gültigen Fassung, durchgeführt wird;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO das Recht eingeräumt ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen;
- den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden im Sinne der §§ 103 bis 109 SächsGemO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden;

- für die Errichtung, die Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Unternehmens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie zusätzlich der Stadt Chemnitz erforderlich ist;
- für die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit diese Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind, für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und bei einer Aktiengesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird;
- der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden;
- in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten;
- der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern, der Stadt Chemnitz und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zu übersenden sind; der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichts der Stadt Chemnitz notwendig sind;
- die §§ 394 und 395 des AktG, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden, entsprechend gelten;
- der Stadt Chemnitz zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen übersandt und Auskünfte erteilt werden;
- die Gesellschaft ein anderes Unternehmen nur übernehmen oder sich daran beteiligen darf, wenn die Regelungen dieses Paragraphen im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufgenommen werden oder enthalten sind.

§ 17

Gesellschafterbeschlüsse und Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Für die Einberufung durch den Aufsichtsrat gelten § 111 Abs. 3 AktG und § 13 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages.
4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer können in dringenden Fällen oder auf Antrag eines Gesellschafters zu außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einladen.
5. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum des Briefzustelldienstes des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen können die Geschäftsführer die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen.
6. Beschlüsse können auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Ein eventuelles Anfechtungsrecht bleibt unberührt.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind.
8. Die Geschäftsführer sollen an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, soweit im Einzelfall die Gesellschafterversammlung nichts anders beschließt.
9. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem nach § 7 Abs. 3 bestimmten Gesellschafter bzw. Gesellschaftervertreter. Die Gesellschafterversammlung kann über die Leitung der Versammlung etwas anderes beschließen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer.

VII Planung, Berichterstattung, Jahresabschluss, Prüfung

§ 18

Planung und Berichterstattung

1. Die Geschäftsführung stellt in entsprechender Anwendung der im Freistaat Sachsen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens bis zum 31.05. des dem Planungsjahr vorausgehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan sowie Stellenübersicht, ein Jahresinvestitionsprogramm und eine Bilanzplanung auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung mit den Bestandteilen Erfolgsplanung, Liquiditätsplanung, Investitionsplanung, Bilanzplanung und Stellenplanung zugrunde zu legen. Die Unterlagen nach Satz 1 und 2 sind den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich vorzulegen, so dass der Aufsichtsrat in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Die Planungen nach Absatz 1 erfolgen unter Zugrundelegung der in § 2 dieses Gesellschaftsvertrages beschriebenen Unternehmenszwecke und -ziele. Über die Erreichung dieser Ziele ist den Gesellschaftern jährlich zu berichten.
3. Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan sowie weitere unternehmensrelevante Kennziffern ist dem Aufsichtsrat zu seinen jeweiligen Sitzungen und den Gesellschaftern quartalsweise zu berichten. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschafts- bzw. Finanzplan, insbesondere bei Überschreitungen eines Zuschussbedarfes oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, ist den Gesellschaftern unverzüglich zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen um mehr als 5 % überschritten bzw. die Summe der Erträge um mehr als 5 % unterschritten wird.
4. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Liquiditätsplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. Es gelten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates [§ 15 Abs. 2 lit. f)] festgelegten Wertgrenzen.

§ 19

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Teilnehmungsbericht

1. In entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Der Lagebericht hat auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO für die Erstellung des Teilnehmungsberichtes der Stadt Chemnitz notwendig sind.

Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Beauftragung zur Abschlussprüfung die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 Ziffer 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Darstellungen nach § 53 Abs. 1 Ziffer 2 HGrG in Auftrag zu geben. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer weitere Prüfungsschwerpunkte vorgeben.

2. Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben sie den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen zugleich mit dem Vorschlag, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses unterbreiten wollen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses i. S. v. Abs. 1, sind den Gesellschaftern und der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und die jeweiligen Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sind zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis zu übersenden.

4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des HGB.
5. Unbeschadet der Jahresabschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer und der Prüfung nach § 53 HGrG sind der Stadtkämmerer der Stadt Chemnitz oder von ihm betraute Mitarbeiter, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz bzw. von diesen beauftragte, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sowie der Sächsische Rechnungshof jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Bücher und sämtliche Unterlagen der Gesellschaft einzusehen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz

sowie dem Sächsischen Rechnungshof ist das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen.

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz und dem Sächsischen Rechnungshof stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.

6. Die Geschäftsführung hat an der durch die Stadt Chemnitz vorzunehmenden Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken, insbesondere ist sicherzustellen, dass für die Gesellschaft und für die Beteiligungen der Gesellschaft die in § 99 Abs. 2 und 3 SächsGemO genannten Angaben der Gesellschafterin Stadt Chemnitz spätestens innerhalb des ersten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Verfügung stehen.
7. Die Geschäftsführung hat bis zu einem von der Stadt Chemnitz festzulegenden Termin die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 88a SächsGemO erforderlichen Unterlagen an die Stadt Chemnitz zu übersenden und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

VIII Teilung, Kündigung, Einziehung, Verfügung über Geschäftsanteile

§ 20

Teilung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Teilung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung wird vom Geschäftsführer erteilt, nachdem die übrigen Gesellschafter mit Zweidrittelmehrheit der zustimmungsbedürftigen Maßnahme zugestimmt haben.
2. Die Genehmigung der Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an die übrigen oder einen oder mehrere Gesellschafter kann nur verweigert werden, wenn dadurch die Erreichung von Gegenstand und Zielstellung des Unternehmens gefährdet werden. Die Zustimmung ist bei Erfüllung eines Vermächtnisses stets zu erteilen.

§ 21

Kündigung

1. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen.

2. Bei Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt.
3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschafter seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einbeziehung seines Anteils zu dulden.
4. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt, so scheidet der betroffene Gesellschafter hiermit aus.
5. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters ist zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach § 23 dieses Vertrages.

§ 22

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn
 - a) der Betroffene die Gesellschaft gekündigt hat;
 - b) aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteilen des Gesellschafters begonnen hat und nicht innerhalb eines Monats die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgehoben worden sind;
2. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Anteil von den verbleibenden Gesellschaftern anteilig übernommen wird oder auf einen Neugesellschafter übertragen wird.

§ 23

Folgen des Ausscheidens

1. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters, der Einziehung eines Geschäftsanteiles oder des Erwerbs eines Geschäftsanteiles durch die Gesellschafter, haben der Ausscheidende oder seine Rechtsnachfolger Anspruch auf Auszahlung des Abfindungswertes.
2. Maßgeblicher Stichtag für die Ermittlung des Abfindungswertes ist im Falle der Kündigung der Schluss des Geschäftsjahres, zu welchem die Kündigung wirksam wird. In den übrigen Fällen ist maßgeblicher Stichtag der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Beschluss über das Ausscheiden

vorangeht. Die Gegenleistung ist im Falle der Einziehung unverzüglich nach Wirksamwerden des Gesellschafterbeschlusses zur Zahlung fällig. Im Falle der Abtretung ist die Gegenleistung Zug um Zug zu erbringen.

3. Der Abzufindende ist am Gewinn oder Verlust der schwebenden Geschäfte nicht mehr beteiligt.
4. Der Abfindungswert entspricht dem gemeinen Wert nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften (sog. Stuttgarter Verfahren) wobei eventuell vorhandener Grundbesitz mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen ist.

IX Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Schlussbestimmungen

§ 24

Wettbewerbsverbot

1. Kein Gesellschafter darf der Gesellschaft während der Vertragsdauer unmittelbar oder mittelbar, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot befreien. Für die Befreiung kann die Gesellschafterversammlung ein angemessenes Entgelt festsetzen.

§ 25

Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft, ihren Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten ist im Sinne steuerlicher Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung angemessen zu vergüten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 26

Schlussbestimmungen, Bekanntmachungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden

oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die - soweit rechtlich zulässig - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/undurchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.

2. Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs der Beschlussniederschrift bei dem Gesellschafter/den Gesellschaftern.
3. Gerichtstand ist Chemnitz.
4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, im Übrigen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.